

Periodische Überprüfung der waffenrechtlichen psychologischen Verlässlichkeit

Mit der gesetzlichen Verankerung periodischer Überprüfungen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit mittels klinisch-psychologischer Testverfahren kann ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung geleistet werden.



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

Positionspapier

Juni 2024

1. Einleitung:

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) ist eine eingetragene Prüfstelle im Sinne § 2 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und bietet zudem über die Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP) auch die für die „Waffenpass-GutachterInnen“ in der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung verpflichtend vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen an.

Laut einer im Jahr 2020 vom BÖP in Auftrag gegebenen Studie „Psychische Gesundheit in Österreich“ waren oder sind aktuell 39% der Menschen in Österreich von einer psychischen Erkrankung betroffen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass zahlreiche psychische Erkrankungen nicht angeboren sind, sondern erst im Laufe des Lebens durch ein Ungleichgewicht zwischen der Belastung im Leben und vorhandenen Bewältigungsmechanismen (Coping-Strategien) entstehen.

Wie in Folge dargestellt wird, tritt der BÖP für die gesetzliche Verankerung periodischer waffenrechtlicher Verlässlichkeitsprüfungen ein. Um dafür nachstehenden wissenschaftlich fundierten Vorschlag unterbreiten zu können, hat der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen eine Arbeitsgruppe gegründet, deren Mitglieder namhafte ExpertInnen auf diesem Gebiet sind. Die Arbeitsgruppe besteht aus Mag.^a Monika Glantschnig (Österreichische Akademie für Psychologie), Univ. Lektor Dr. Andreas Krafack (langjähriger Experte für waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfungen), Priv. Doz. Mag. Dr. Arthur Drexler (langjähriger Experte für waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfungen) und Mag.^a Wera Ponholzer (Juristin im BÖP).

2. Zur aktuellen Rechtslage:

§ 8 Waffengesetz 1996 (in Folge: WaffenG) definiert den Begriff „Verlässlichkeit“ im Sinne des Waffengesetzes. Weiters trifft § 8 Abs 7 WaffenG in Verbindung mit der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung Regelungen zur Prüfung der Verlässlichkeit von Personen, welche eine Waffenbesitzkarte (Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B) oder einen Waffenpass (Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B) beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses durch die zuständige Behörde ist unter anderem die Beibringung eines psychologischen Gutachtens

darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nicht dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (sog. waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung gem. § 8 WaffenG).

Eine solche Waffenbesitzkarte ist gem. § 20 Abs 2 WaffenG von der Behörde unbefristet auszustellen. Zwar sieht § 25 WaffenG vor, dass die Behörde die Verlässlichkeit von Inhabern von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen zu überprüfen hat, wenn seit Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Eine neuerliche automatische Überprüfung der Verlässlichkeit im Sinne der Beibringung eines psychologischen Gutachtens ist jedoch nicht vorgesehen. Lediglich wenn für die Behörde **offensichtliche Anhaltspunkte** vorliegen, die die psychische Verlässlichkeit des Inhabers von Waffenbesitzkarte/Waffenpass in Frage stellen, darf die Behörde die neuerliche Einholung eines psychologischen Gutachtens auftragen.

3. Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung periodischer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfungen:

Es ist evident, dass zahlreiche psychische Erkrankungen und psychische Störungen erst im Laufe des Lebens auftreten. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet, wenn gesetzlich keine periodische psychologische Überprüfung dahingehend vorgesehen ist, ob ein Mensch dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Damit diese Überprüfung qualitativ hochwertig und wissenschaftlich evident ist, bedarf es der gesetzlichen Implementierung von periodischen Überprüfungen der psychischen Verlässlichkeit ähnlich wie bereits jetzt im WaffenG und in der 1. Waffengesetz Durchführungsverordnung vorgesehen.

Aus Sicht des Berufsverbands ist daher dringend folgende Ergänzung des WaffenG bzw. der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung vorzunehmen:

1. Einführung periodischer psychologischer Überprüfungen der Verlässlichkeit im Abstand von 5 Jahren ab Ausstellung eines Waffenpasses bzw. einer Waffenbesitzkarte in Kombination mit der in § 25 Abs 1 WaffenG bereits geforderten Überprüfung der Verlässlichkeit in Bezug auf die sichere Verwahrung der Waffe oder

der letzten Überprüfung (soll analog zu § 8 Abs 7 WaffnG nicht für Inhaber einer Jagdkarte gelten);

2. Anforderungen an die Begutachtungsstelle analog §§ 1, 2 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit als Klinische PsychologIn jährliche Absolvierung von mindestens 8-stündigen, fachspezifischen Fortbildungen, Teilnahme an Supervision);
3. Anforderungen an die Erstellung des Gutachtens: Analog zum Ersterwerb einer Waffenbesitzkarte (eines Waffenpasses) soll auch die regelmäßige Überprüfung der Waffenverlässlichkeit zuerst als Screening-Untersuchung (Phase 1) erfolgen. Das Screening-Gutachten muss unter Bezeichnung der angewendeten Tests Aufschluss darüber geben, ob der/die Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Es wird dabei insbesondere festzustellen sein, ob die Person seit der letzten Untersuchung eine für die Fragestellung relevante psychische Störung entwickelt hat. Es sind dazu ein semi-standardisiertes klinisches Interview (Exploration) und jene Testverfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Testdurchführung dem Stand der Wissenschaft entsprechen und über die Waffenverlässlichkeit gemäß § 8 Abs 7 WaffnG Auskunft geben können. Dabei sollen folgende Bereiche beurteilt werden:
 - psychopathologische Symptomatik
 - Persönlichkeitsfaktoren
 - Verlässlichkeit des Antwortverhaltens (Dissimulationstendenzen erkennen)

Dabei ist ein Zeitaufwand je Gutachten samt Interview und Tests ca. 90 Minuten zu veranschlagen.

Sollten sich in der Screening-Untersuchung Hinweise oder Auffälligkeiten zeigen, die den Verdacht auf eine psychische Nichteignung liefern, so kann noch eine **vertiefte Untersuchung (Phase 2)** angeboten werden.

4. Analog zu § 8 Abs 7 WaffnG soll auch bei den periodischen Überprüfungen im 5-Jahresabstand bei negativem Erstgutachten nach Ablauf der 6-monatigen Sperrfrist die Beibringung eines neuerlichen Gutachtens durch die/den Betroffenen möglich sein, wobei die Höhe des dafür zu verrechnenden Honorars im Unterschied zum Erstgutachten dem Ermessen des/der jeweils testenden Klinischen PsychologIn unterliegen soll.

4. Zu den Kosten der psychologischen Überprüfung der Waffenverlässlichkeit:

Die Kosten der periodischen Überprüfung sollen gleich wie jene des psychologischen Erstgutachtens ausgestaltet sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Kosten für die Durchführung des Tests samt Erstellung des Gutachtens (§ 4 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung) zuletzt im September 2017 (!), sohin vor 7 Jahren, angepasst wurden. Es ist evident, dass seither eine enorme Inflation zu verzeichnen ist. Allein im Jahr 2023 betrug die Inflation in Österreich 7,8%. Aus diesem Grund ist dringend neben einer gesetzlichen Anpassung der Kosten für die Durchführung und Erstellung der genannten Gutachten um zumindest 10% zur Abfederung der Inflation auch die Implementierung einer Indexierung im Gesetz erforderlich. Anderenfalls ist zu befürchten, dass der Anteil der Waffenpassbegutachtungen durchführender Klinischer PsychologInnen drastisch zurückgehen wird. Damit ginge wiederum ein Risiko für die öffentliche Sicherheit einher, da es – um in Österreich einen möglichst sicheren Umgang mit Schusswaffen zu ermöglichen – jedenfalls auch der Durchführung qualitativ hochwertiger und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechender psychologischer Begutachtungen im obig dargestellten Sinne braucht.

5. Abschließendes:

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen ist gerne jederzeit bereit, sich mit der Expertise seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen einzubringen, um an einer Umsetzung der obig dargestellten dringend notwendigen Ergänzung des Waffengesetzes bzw. der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung zu arbeiten.

Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne unter der E-Mail-Adresse rechtsberatung@boep.at oder unter 0670 4015450 (Frau Mag.^a Wera Ponholzer) zur Verfügung. Zudem sind auch Herr Univ. Lektor Dr. Andreas Krafack und Herr Priv.-Doz. Mag. Dr. Arthur Drexler als ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der psychologischen Waffenverlässlichkeitsprüfung gerne zu einem Austausch bereit.